

## **Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren vom 17.06.2008**

### Präambel

Für die Durchführung der Bestimmungen des § 53 der Kreisordnung NRW (KrO) iVm. den §§ 92, 101 bis 106 und 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) jeweils in ihren z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am **17.06.2008** folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

*Die Funktionsbezeichnungen dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (vgl. § 12 GO).*

### **§ 1 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in den §§ 92 Abs. 5, 101, 105 Abs. 5 und 116 Abs. 6 GO und in dieser Rechnungsprüfungsordnung festgelegt. Hiernach kommt dem Rechnungsprüfungsausschuss insbesondere die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses zu.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung der Eröffnungsbilanz gem. § 92 Abs. 5 iVm. § 101 Abs. 8 GO, zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 101 Abs. 8 GO und zur Prüfung des Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 6 iVm § 101 Abs. 8 GO des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet die Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechende Anwendung (vgl. § 26 GSchO).
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder ein Vertreter nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. Er kann weitere Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes hinzuziehen.

### **§ 2 Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Der Kreis Düren unterhält gemäß § 53 Abs. 3 KrO als örtliche Rechnungsprüfung ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt. Es ist von fachlichen Weisungen frei (§ 104 Abs. 1 GO).
- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter (§ 3 Abs. 4 LBG), der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist Vorgesetzter (§ 3 Abs. 5 LBG) der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem geltenden Recht unterworfen.
- (5) Für den allgemeinen Dienstbetrieb sind die für alle kreiseigenen Organisationseinheiten und Dienstkräfte geltenden Vorschriften und Anweisungen maßgebend.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen internen und externen Schriftverkehr selbständig. Bei externem Schriftverkehr sind Briefbogen mit der Bezeichnung „Kreis Düren – Rechnungsprüfungsamt –“ zu verwenden.

- (7) Das Rechnungsprüfungsamt ist Prüfeinrichtung iSd. § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW.

### **§ 3 Organisation**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern sowie den sonstigen Dienstkräften.
- (2) Der Leiter sowie die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Kreistag bestellt und abberufen (§ 104 Abs. 2 GO).
- (3) Der Leiter sowie die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der gesamten Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) besitzen. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird gewährleistet, dass der Leiter sowie die Prüfer ihre vorhandenen Kenntnisse festigen und neue für die Prüfungstätigkeit erforderlich hinzuerwerben.
- (4) Der Leiter stellt die Prüfplanung auf und bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfgeschäfte.

### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Nach § 103 Abs. 1 GO hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Pflichtaufgaben:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
  2. die Prüfung von Sondervermögen (soweit vorhanden) nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 GO,
  3. die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 GO),
  4. die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 LHO,
  8. die Prüfung der Vergaben des Kreises
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsaufgabe nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO wird dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung aller Vergaben vor deren Rechtswirksamkeit übertragen, bei denen der Auftragswert 50.000 €, bei Anschlussaufträgen 20.000 € und bei Vergaben an Planer, Gutachter oder Sachverständige 15.000 € übersteigen wird. Die Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge, d.h. ohne Mehrwertsteuer. Unberührt von dieser Regelung bleiben die Pflicht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung von Vergaben vor deren Rechtswirksamkeit unterhalb des genannten Auftragswertes in Stichproben und das Recht, Vergaben auch nachträglich zu prüfen.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden aufgrund des § 103 Abs. 2 GO folgende weitere Aufgaben übertragen:
1. Die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,

2. die Prüfung der Verwaltung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz (§ 75 Abs. 1 GO),
  3. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO,
  4. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
  5. die Wahrnehmung von Prüfaufgaben, die in Satzungen, Vereinbarungen u.ä. mit freien Trägern, Vereinen und sonstigen Einrichtungen (z.B. Naturpark Nordeifel e.V., Spiel- und Lernstuben SKF) beschrieben sind,
  6. die befristete Prüfung von Kassen- bzw. Buchungsanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kreiskasse. Die Visakontrolle wird nur in begründeten Einzelfällen bzw. bei konkreten Anhaltspunkten angeordnet. Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßem Ermessen des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes,
  7. die Prüfung und Beratung zu Bauplanung, Bauausführungen und Bauabrechnungen, exemplarisch vor, während und nach den Bauvorhaben,
  8. die ergänzende örtliche Prüfung und Beratung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit an sie die Wahrnehmung von Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und anderweitige Aufgaben durch Satzung delegiert sind
  - 8a. die Aufgaben der Innenrevision gemäß § 49 SGB II,
  9. die Prüfung der Betriebskostenzuschüsse im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder für das Jugendamt,
  10. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung der Biologischen Station in Nideggen-Brück,
  11. die Korruptionsprävention,
  12. die gutachtliche Äußerung vor der Entscheidung über wesentliche Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher sowie vergaberechtlicher Art.  
Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt über die Änderungsabsichten durch die Verwaltung so rechtzeitig zu informieren, dass eine inhaltliche Bewertung stattfinden kann.
- (4) Durch die mit dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt berät die Verwaltung in rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Hierbei darf keine Kollision mit dem gesetzlichen Prüfungsauftrag sowie der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung entstehen. In die Durchführung von Verwaltungsaufgaben, Dienstgeschäften und in die Entscheidungsverantwortung darf es nicht eingebunden werden.

## **§ 5 Prüfungsaufträge**

- (1) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfaufträge erteilen (§ 103 Abs. 2 GO).
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.
- (3) Der Landrat kann nach § 103 Abs. 3 GO innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.

## **§ 6** **Befugnisse und Pflichten**

- (1) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können für die Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Dies gilt auch gegenüber Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche (§ 103 Abs. 4 GO). Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. Insbesondere sind ihm alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Bücher, Datenbestände und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sowie Prüfer sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern, Dateien, Datenbanken usw. zu verlangen. Sie sind auch befugt, Veranstaltungen zu besuchen oder Ortsbesichtigungen vorzunehmen.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, selbst an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) Prüfungsangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Hierzu ist fristgerecht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind durch die jeweiligen Leitungen der betroffenen Organisationseinheiten zu unterzeichnen und dem RPA auf dem Dienstweg zuzuleiten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom Landrat unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Kreis zu verwaltende Fremdvermögen. Unterrichtungspflicht besteht auch bei Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen.
- (5) Werden bei einer Prüfungen strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Landrat und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (6) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO).

## **§ 7** **Zuzuleitende Unterlagen und Informationen**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen mit Vorlagen sowie die Niederschriften zu den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Bauausschusses, auf Anforderung auch von anderen Ausschüssen, zur Kenntnis zugeleitet.
- (2) Überdrucke von Prüfungsberichten übergeordneter und sonstiger Stellen (z.B. Gemeindeprüfanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer) sowie Organisationsgutachten des Amtes für zentrale Verwaltungsaufgaben (oder Dritter) sind unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (3) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind dem Rechnungsprüfungsamt so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind darüber hinaus Abdrucke aller maßgeblichen Vorschriften, Verfügungen, Zuwendungsbescheide, Urteile, Erlasse und sonstige Verwaltungsvorschriften (sowie deren Änderungen, Erläuterungen oder Aufhebung) durch die Organisationseinheiten unverzüglich und unaufgefordert zuzuleiten. Dies betrifft insbesondere Angelegenheiten des Haushalts- und Kassenrechts, des NKF, gebühren-, vergabe-, personal- oder sozialrechtliche Angelegenheiten sowie Angelegenheiten des kommunalen Wirtschaftsrechts.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Wirtschaftspläne, Geschäfts- und Lageberichte, Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern etc. von den Gesellschaften, an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die federführenden Organisationseinheiten vorzulegen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle wichtigen organisatorischen, personellen, haushalts- und kassenmäßigen oder vergaberechtlichen Planungen, Projekte, Änderungen oder Neueinrichtungen in der Verwaltung (einschließlich der Beteiligungen des Kreises) mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Landrat leitet den vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses (§ 95 GO) mit seinen Bestandteilen und Anlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (§ 101 Abs. 1 GO). Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes (§ 101 Abs. 8 GO). Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss nach Maßgabe der §§ 103 Abs. 1 Nr. 1 und 101 GO, wobei der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Methode, Umfang und Inhalt der Prüfung bestimmt. Hierbei sind die Vorstellungen des Rechnungsprüfungsausschusses zu berücksichtigen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Prüfbericht zusammen (§ 101 Abs. 1 Satz 5 GO) und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung (§ 101 Abs. 3 bis 8 GO) zur Beratung zu. Gleichzeitig ist der Prüfbericht dem Landrat, den Dezernenten und den Kreistagsabgeordneten zuzuleiten. Zugleich wird dem für das Ausräumverfahren zuständigen Amt für zentrale Verwaltungsaufgaben eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes übersandt.
- (4) Soweit sich der Rechnungsprüfungsausschuss den Auffassungen des Rechnungsprüfungsamtes anschließt, erklärt er dessen Bericht zu seinem abschließenden Prüfungsbericht und beschließt über diesen (Schlussbericht). Weichen Auffassung oder Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses von denen des Rechnungsprüfungsamtes ab, so kann das Rechnungsprüfungsamt seine abweichende Meinung dem Kreistag zur Kenntnis bringen.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen (§ 101 Abs. 3 Satz 1 GO). Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen (§ 101 Abs. 1 Satz 6 GO) und nach Maßgabe des § 101 Abs. 7 GO vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Kreistag ist dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer nach § 95 Abs. 3 GO von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 101 Abs. 2 GO).
- (7) Der vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossene Prüfungsbericht ist Grundlage für die Beschlussfassung des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss und die Entlastung des Landrates nach § 96 GO.

- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 GO) entsprechend, soweit sich aus gesetzlichen Vorschriften nichts abweichendes ergibt.

### **§ 8 a**

#### **Sonderbestimmungen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz**

- (1) Die Prüfung der Eröffnungsbilanz richtet sich nach § 92 GO sowie den dort für anwendbar erklärten Vorschriften über den Jahresabschluss (§ 92 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 95 Abs. 3 und § 96 GO) und den maßgeblichen Prüfungsvorschriften nach Maßgabe des § 92 Abs. 4 und 5 GO.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz und bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes (§§ 92 Abs. 5 iVm. 101 Abs. 8 GO). § 8 findet entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (3) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der überörtlichen Prüfung (§§ 92 Abs. 6 iVm. 105 GO).

### **§ 9**

#### **Auftragsprüfung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Berichte über Prüfungen, die im Auftrage des Kreistages, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Landrates durchgeführt worden sind (§ 5) und den Kreis Düren betreffen, dem Landrat und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vorzulegen.
- (2) Hat das Rechnungsprüfungsamt außerhalb der Prüfung der Jahresrechnung Prüfungen vorgenommen und führte das Prüfungsergebnis zu keinen beachtlichen Feststellungen, so ist das Ergebnis in einem Vermerk festzuhalten. Das Gleiche gilt, wenn Feststellungen von geringer Bedeutung im Einvernehmen mit der geprüften Stelle unmittelbar ausgeräumt werden.
- (3) Ergeben sich bei einer Prüfung nach Abs. 2 beachtliche Feststellungen, so ist das Ergebnis dem Landrat und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses in Form eines Prüfungsberichtes vorzulegen.
- (4) Sonstige Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Landrat und den zuständigen Dezernenten vorzulegen.

### **§ 10**

#### **Vorlagen**

- (1) Vorlagen und Mitteilungen des Rechnungsprüfungsamtes an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie Vorlagen an den Kreisausschuss und den Kreistag, soweit sie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Erteilung der Entlastung oder grundlegende Angelegenheiten der Rechnungsprüfung betreffen, werden vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder dem Vertreter unterzeichnet und den vg. Gremien unmittelbar zugeleitet.
- (2) Absatz 1 gilt für Angelegenheiten der Eröffnungsbilanz (§ 92 GO) sowie des Gesamtabchlusses (§ 116 GO) entsprechend.

### **§ 11**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die vom Kreistag beschlossene Rechnungsprüfungsordnung vom 22.07.2003 sowie die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Düren vom 06.07.2004 außer Kraft.
- (3) Für die letztmalige Prüfung der kameralen Jahresrechnung 2007 finden die Vorschriften der in Absatz 2 genannten Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung weiterhin Anwendung.

-----